

1. gemäß § 25 I StAG Voraussetzung für Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit - ausländische Staatsangehörigkeit erworben

Frage: erfüllt D die Voraussetzungen aus § 25 StAG? Staatsangehörigkeit kann nur durch Staat verliehen werden Frage: Ist das Fürstentum Sealand Staat iSd Völkerrechts?

2. Fürstentum = Staat, wenn Kriterien des vr Staatsbegriffes erfüllt sind 3-Elemente-Lehre:

- a) Staatsvolk (menschliche Gemeinschaft)
- b) Staatsgebiet (Territorium)
- c) Staatsgewalt (Selbstregierung)

a) Größe ist kein ausschlaggebendes Kriterium für Vorhandensein eines Staatsvolkes Entscheidend ist, dass es sich um eine zusammengesetzte menschliche Gemeinschaft handelt, die sich dauerhaft einer gemeinsamen Ordnung unterwirft Ein Großteil der 100 Personen des Fürstentums leben dauerhaft auf der Insel und unterwerfen sich der Verfassung.

Element Staatsvolk könnte als vorhanden angesehen werden

Aber Fehlen eines Gemeinschaftslebens, lebensnotwendige Bedürfnisse des Menschen von Geburt bis Tod nicht vorhanden *Verwaltungsgericht hat Element Staatsvolk als nicht vorhanden angesehen*

b) Fraglich, ob künstliche Insel als Staatsgebiet im vr Sinn angesehen werden kann Staatsgebiet = Teil der Erdoberfläche, der unter territorialen Souveränität eines Staates steht Bedenken wegen der kleinen Größe der Fläche

Die derzeit kleinsten Staaten, Vatikanstadt (0,44 km²) und Monaco (1,9 km²), sind rund 340- bzw. 1460mal so groß wie das Fürstentum

aber vgr gibt es keine Mindestgröße für Staatsgebiete Problem künstliche

Insel:

Möglichkeit des Untergangs bei Versagen der technischen Konstruktion und Naturkatastrophen

Unsicherheitsfaktor in internationalen Beziehungen

Bei Qualifizierung künstlicher Inseln als Staatsgebiet könnten viele Staaten künstlich geschaffen werden

Missbrauch: Schaffung von Mehrheitsverhältnissen in internationalen arg.

Deshalb akzeptiert VR nur auf natürliche Weise entstandene Landflächen, die allerdings durch künstliche Maßnahmen (Aufschüttungen, Deichbau) vergrößert werden können

Im Fall weitere Gebiet, die zum Staatsgebiet zählen (Küstenmeer und Luftraum) nicht relevant *Element Staatsgebiet nicht vorhanden*

c) Kein Vorliegen von Zweifeln bezüglich der Selbstregierung und des Vorhandenseins einer effektiven Staatsgewalt (Verfassung)

Element Staatsgewalt könnte als vorhanden angesehen werden

Für Nichtvorliegen der Staatsqualität reicht Fehlen eines Elementes aus.

3. Bevorstehende Anerkennung des Fürstentums durch andere Staaten für Fall nicht relevant Begriff der Anerkennung

Unter einer völkerrechtlichen Anerkennung versteht man die dahingehende Willenserklärung oder Willensäußerung eines Staates, daß ein bestimmter Tatbestand, eine bestimmte Rechtslage oder ein bestimmter Anspruch als bestehend oder rechtmäßig anerkannt werden

Theorien:

a) Nach deklaratorischer Theorie (herrschende) besitzt der neue Herrschaftsverband die Staatseigenschaft schon vor und

unabhängig vom Rechtsakt der Anerkennung; Anerkennung = formale Bestätigung der tatsächlichen Situation - Bestätigung des Vorliegens der Elemente des Staates iSd VR

b) Nach konstitutiver Theorie begründet der Rechtsakt der Anerkennung die Staatseigenschaft des Herrschaftsverbandes. Durch Anerkennung wird Rechtsfähigkeit für Eintritt in völkerrechtliche Beziehungen mit anderen Vrsubjekten begründet. Anerkennung ist für Vrsubjektivität konstitutiv. Vr Problem: anerkannte und nichtanerkannte Staaten. Gegen konstitutive Theorie ist einzuwenden, daß ein Herrschaftsverband gegenüber allen anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft entweder die Staatseigenschaft besitzen oder sie nicht besitzen kann. Wie auch das Urteil des BVerfG zum Grundlagenvertrag (BVerfGE 36, 1, 22) zeigt, unterscheidet die Staatenpraxis hinsichtlich der Staatseigenschaft eines Herrschaftsverbandes nicht danach, ob ein Staat von einem anderen anerkannt oder nicht anerkannt worden ist. Die konstitutive Theorie ist daher abzulehnen.

c) Die vermittelnden Ansichten gehen davon aus, daß die völkerrechtliche Anerkennung sowohl konstitutive als auch deklaratorische Elemente beinhalte. Der als Anerkennung bezeichnete Vorgang besteht in der Regel aus zwei Teilen: aus der Feststellung der anerkennenden Staaten, daß sich eine neue, unabhängige Herrschaftsordnung mit Aussicht auf Dauer durchgesetzt hat sowie aus der Aufnahme der amtlichen Beziehungen zum neuen Staat. Der erste dieser Akte, also die Anerkennung selbst, sei deklaratorisch, da

durch ihn festgestellt werde, daß der Tatbestand eines neuen Staates gegeben sei, der zweite Akt hingegen, nämlich die Übereinkunft der Aufnahme des Verkehrs, sei konstitutiv. Da aber beide Akte in der Regel gleichzeitig erfolgten, werden sie zumeist als eine Einheit betrachtet.

Durch Fehlen von mindestens einem Element, kann das Fürstentum auch nicht durch Anerkennung Staatsqualität erlangen, außerdem erfolgte auch noch keine Anerkennung **Ergebnis:**

Fürstentum Sealand ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat iSd VR deshalb auch keine Fähigkeit zur Verleihung des Staatsangehörigkeit

O hat seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 25 I StAG verloren.